

# Teilzeitausbildung in der Altenpflege und in der Altenpflegehilfe

Berufsbegleitende Teilzeitausbildung

 Ein Leitfaden



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## **HERAUSGEBER:**

Ministerium für Soziales  
und Integration  
Baden-Württemberg  
Schellingstr. 15  
70174 Stuttgart

Telefon : (0711) 123-0  
Internet: [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de)

Ministerium für Kultus,  
Jugend und Sport  
Baden-Württemberg  
Thouretstr. 6  
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 279-0  
Internet: [www.km-bw.de](http://www.km-bw.de)

## **INHALTLICHE GESTALTUNG:**

### **AG „Leitfaden Teilzeitausbildung Altenpflege und Altenpflegehilfe“:**

Ulrike Beisel	maxQ-Berufsfachschule für Altenpflege im Berufsbildungswerk, Karlsruhe
Karl Ernst Kreutter (bis Juni 2016)	Zieglersche Anstalten, Kirchheim unter Teck
Andreas Krüger	Berufsfachschulen für Altenpflege und für Altenpflegehilfe der Deutschen Angestellten-Akademie, Freiburg
Christine Widmaier	Institut für soziale Berufe Stuttgart gGmbH
Sabine Hoffmann	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Ursula Hesse-Dahlheimer	Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Helga Spöcker	Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

Der Leitfaden steht im Internet zum Download unter:  
[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de)

**STAND:**  
**Dezember 2016**

## INHALT:

I. Einführung.....	4
II. Formen der Teilzeitausbildung, Allgemeines zum Leitfaden .....	6
III. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Teilzeitausbildung, Lehr- und Praxispläne, Privatschulförderung .....	7
IV. Die Teilzeitvarianten im Einzelnen - Stundenverteilung, Schulbesuch, Schulstandorte, Praxisstandorte, Fremdeinsätze, Prüfung .....	10
V. Familienfreundliche Arbeitsbedingungen .....	16
VI. Berufsbegleitende Teilzeitausbildung.....	17
VII. Fördermöglichkeiten.....	18
<b>Anhang:</b> .....	19
Praxisbeispiele für das verlängerte Praxisjahr nach Beendigung der schulischen Ausbildung.....	19
Glossar .....	28
Fördermöglichkeiten .....	29
Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz - LPfIG) vom 11. September 1995.....	31
Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe .....	33
Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers .....	35
Gesetz über die Berufe in der Altenpflege Altenpflegegesetz.....	35
Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflege (Vollzeit- und Teilzeitform).....	38

## VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Arbeitsmarkt ist ausgebildetes Pflegepersonal in der Altenhilfe bereits heute sehr gefragt. Aufgrund der demographischen Entwicklung wird die Zahl der pflegebedürftigen älteren Menschen in den nächsten Jahrzehnten weiter zunehmen. Damit wird auch die Nachfrage nach ausgebildeten Pflegekräften weiter steigen.

Es ist mir wichtig, dass wir pflegebedürftigen Menschen in Baden-Württemberg auch zukünftig eine gute Versorgung gewährleisten können. Daher müssen wir uns besonders anstrengen, um mehr Nachwuchs für die Pflegeberufe gewinnen zu können.

Wir wollen allen, die sich für eine Tätigkeit in der Altenpflege interessieren, den Weg in die entsprechende Ausbildung vereinfachen. Interessenten, für die eine Vollzeitausbildung aufgrund familiärer oder anderer Verpflichtungen nicht infrage kommt, haben nun erweiterte Möglichkeiten für eine Teilzeitausbildung in der Altenpflege und Altenpflegehilfe.

Der vorliegende Leitfaden informiert über die speziell auf diese Gruppe zugeschnittene Ausbildung. Er verschafft einen Überblick über die verschiedenen Formen der Teilzeitausbildung und gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen. Der Leitfaden richtet sich sowohl an Menschen, die sich für eine Teilzeitausbildung in der Altenpflege interessieren, als auch an die Leitungen der Altenpflegeschulen und Altenhilfeeinrichtungen, die eine Teilzeitausbildung anbieten wollen.

Ich hoffe, dass viele Interessierte von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Teilzeitausbildung in der Altenpflege oder Altenpflegehilfe zu beginnen. Es ist ein vielfältiger und anspruchsvoller Beruf, ganz nah am Menschen. Unser gemeinsames Ziel ist, dass sich in Baden-Württemberg alle Pflegebedürftigen auch in Zukunft gut versorgt wissen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Manne Lucha'.

Manne Lucha MdL  
Minister für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg

## I. Einführung

Aufgrund des demografischen Wandels wird in den nächsten Jahren der Bedarf an ausgebildeten Pflegekräften stark wachsen. Neben dem zusätzlichen Bedarf durch die steigende Zahl pflegebedürftiger alter Menschen muss auch der Ersatzbedarf gedeckt werden: Ersatz für diejenigen Pflegekräfte, die altersbedingt ausscheiden oder aus anderen Gründen die Pflege verlassen.

Ein wichtiger Baustein zur Sicherung dieses Personalbedarfs ist daher die Gewinnung weiterer Zielgruppen für die Ausbildung in der Altenpflege und Altenpflegehilfe. Eine Zielgruppe sind Menschen, die aufgrund familiärer Verpflichtungen oder aus anderen Gründen keine Ausbildung in Vollzeit (Regeldauer 3 Jahre bzw. 1 Jahr) machen können, sondern eine Teilzeitausbildung suchen.

### TYPISCHE LEBENSITUATIONEN, FRAGEN VON AUSBILDUNGS-INTERESSIERTEN:

a) Frau H. ist alleinerziehend und hat zwei kleine Kinder. Sie möchte sehr gerne eine Ausbildung zur Altenpflegerin machen, kann sich aber nur eine Teilzeitausbildung vorstellen, weil sie auch gemeinsame Zeit mit ihren Kindern verbringen will. Diese brauchen nach der Trennung der Eltern besondere Zuwendung.

Sie fragt sich:

- Ist Altenpflegeausbildung auch in Teilzeit möglich? Wie lange dauert die Ausbildung dann insgesamt und wie viele Stunden pro Tag ist sie an der Schule oder in der Pflegeeinrichtung?
- Wo ist die nächstgelegene Schule dafür?
- Kann jede Einrichtung der Altenhilfe eine Teilzeitausbildung anbieten?
- Gibt es Unterstützung von der Arbeitsagentur oder den Job-Centern?
- Was ist in den Ferien oder wenn die Kinder krank sind?
- Kann ich zunächst eine Altenpflegehilfeausbildung in Teilzeit machen und die Fachkraftausbildung anschließen, wenn die Kinder etwas älter sind?
- Wer berät mich?

b) Frau L. arbeitet seit einigen Monaten in einer stationären Pflegeeinrichtung. Sie möchte mehr verdienen und als Fachkraft arbeiten. Die Einrichtung würde sie gerne dazu ausbilden. Allerdings kommt Frau L. mit der Ausbildungsvergütung allein finanziell nicht über die Runden. Unterstützung von der Bundesagentur für Arbeit bekommt sie nicht, weil sie eine abgeschlossene Ausbildung als Einzelhandelskauffrau hat.

Sie fragt sich:

- Kann ich die Ausbildung zur Altenpflegerin auch berufsbegleitend machen?
- Gibt es Schulen, bei denen der Unterricht vor allem abends und am Wochenende stattfindet?
- Kann ich einen Teil der Ausbildung online machen?
- Ich habe bereits einiges über Pflege und alte Menschen gelernt während meiner Arbeit im Pflegeheim, kann ich deswegen die Ausbildung verkürzen?
- Wer berät mich?

ASPEKTE DER PFLEGESCHULEN:

- Gelten Besonderheiten hinsichtlich Unterrichtsstoff, Praxisbesuchen, Prüfungen etc.?
- Gibt es dafür ein spezielles Curriculum?
- Ist die Nachfrage hoch genug für eine eigene Teilzeitklasse? Gibt es Alternativen?
- Ist Blockunterricht bei Teilzeit überhaupt durchführbar?
- Wird Teilzeitausbildung auch vom Land gefördert?

ASPEKTE DER EINRICHTUNGEN:

- Schülerinnen und Schüler sind während des Schulbesuchs nicht in der Einrichtung einsetzbar, in Teilzeit sind sie noch weniger verfügbar. Wie lässt sich das planen?
- Wo gibt es Informationen über familienfreundliche Arbeitsbedingungen?
- Können wir die Schülerinnen und Schüler auch bei Teilzeitausbildung zum Umlageverfahren anmelden?
- Was müssen die Schülerinnen und Schüler in der Praxis lernen, die den theoretischen Unterricht in Vollzeit und die praktische Ausbildung in Teilzeit absolvieren?
- Können ambulante Pflegedienste auch Teilzeitausbildung anbieten?

Mit dem Leitfaden wollen wir Antworten geben.

## II. Formen der Teilzeitausbildung, Allgemeines zum Leitfaden

In der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege haben die Länder zugesagt, darauf hinzuwirken, dass die Ausbildung bedarfsgerecht in Teilzeit absolviert werden kann. Die Verbände haben zugesagt, mehr Ausbildungsplätze in Teilzeit zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Nachqualifizierung sollen vorrangig berufs begleitende Angebote in Teilzeit zur Verfügung gestellt werden. Sie sollen in ihrer zeitlichen und organisatorischen Ausgestaltung auf die Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie ausgerichtet sein.

Die Partner der Offensive haben sich darauf verständigt, Hinweise und Fragen zur Teilzeitausbildung in einem Leitfaden zu bündeln. Schulen, Einrichtungen, Kultus- und Sozialministerium haben in Baden-Württemberg bei der Erstellung zusammengearbeitet.

Die gegenwärtigen Teilzeitangebote sollen ausgebaut werden. Um an **allen** Schulstandorten eine Teilzeitausbildung zu ermöglichen, gehen Sozialministerium und Kultusministerium einen neuen Weg:

Künftig werden in Baden-Württemberg zwei verschiedene Grundtypen an Teilzeitausbildungen angeboten:

- **TEILZEIT IN SCHULE UND PRAXIS:** Theoretische und praktische Ausbildung werden gleichermaßen verlängert (separate Teilzeitklasse).
- **TEILZEIT NUR IN DER PRAXIS:** Die theoretische Ausbildung wird in der regulären Zeit (drei Jahre bei Altenpflegeausbildung, ein Jahr bei der Altenpflegehilfeausbildung) durchlaufen, die praktische Ausbildungszeit wird verlängert. Sie dauert aber maximal ein Jahr länger als die theoretische Ausbildung.

Die Reduzierung der Stundenbelastung für die Schülerinnen und Schüler ist bei der verlängerten Praxis zwar nicht so hoch wie bei einer Ausbildung mit Schule und Praxis in Teilzeit, hat aber den Vorteil, dass keine gesonderte Teilzeitklasse erforderlich wird. Eine solche kommt nur bei einer Mindestschülerzahl zustande.

### III. Rechtliche Rahmenbedingungen<sup>1</sup> für die Teilzeitausbildung, Lehr- und Praxispläne, Privatschulförderung

FRAGEN:

*Sind die Ausbildungen in der Altenpflege und Altenpflegehilfe in Teilzeit möglich?*

Im Altenpflegegesetz ist geregelt: „Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu 5 Jahre dauern“ (§ 4 Abs. 5 AltPflG). In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe (APrOAltPflHi) ist geregelt: „Die Ausbildung kann auch in Teilzeit erfolgen; die Ausbildungszeit verlängert sich dann entsprechend.“ (§ 3 Abs.1 APrOAltPflHi). Die Dauer sollte 2 Jahre nicht überschreiten.

*Gelten Besonderheiten hinsichtlich Unterrichtsstoff, Praxisbesuchen, Prüfungen etc.?*

Alle Vorschriften des Altenpflegegesetzes und die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Altenpflege (AltPflAPrV) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe (APrOAltPflHi) gelten entsprechend für die Teilzeitausbildung (z.B. auch über den Ausbildungsvertrag und die Ausbildungsvergütung). Das bedeutet, es sind die gleichen Inhalte und Mindeststundenzahlen für schulische und praktische Ausbildung maßgebend, sie werden aber über die längere Ausbildungsdauer verteilt.

Ebenso gelten die Vorgaben zu Praxisanleitung und Facheinsätzen nach § 19 Landespflegegesetz für die Altenpflegeausbildung. Das gleiche gilt für die Altenpflegehilfeausbildung in Teilzeit (§ 21 Abs. 4 Landespflegegesetz).

Die Schulversuchsbestimmungen des Kultusministeriums (SVB AP), die auch für die privaten Altenpflege- und Altenpflegehilfesschulen gelten, enthalten eine Reihe von Besonderheiten für die Teilzeitausbildung.

Die wichtigsten:

- Es gibt getrennte Stundentafeln für Vollzeit- und für Teilzeitausbildung. Bei der Teilzeitausbildung wird bei der Altenpflege eine vierjährige Teilzeit, bei der Altenpflegehilfe eine 1,5 bzw. 2-jährige Teilzeit zugrunde gelegt.
- Mit Zustimmung der Regierungspräsidien kann aber von den Stundentafeln abgewichen werden, sowohl was die Gesamtdauer der Teilzeitausbildung anbelangt, als auch was die Stoffverteilung und die Verteilung der Praxisstunden auf die einzelnen Schuljahre betrifft (vgl. § 2 Abs. 3 SVB AP).

---

<sup>1</sup> Zitierte Rechtsvorschriften sind in Auszügen im Anhang im Wortlaut gelb hinterlegt abgedruckt.

- Bei der klassischen Teilzeitausbildung (Teilzeit in Theorie und Praxis) findet die staatliche Prüfung wie bei der Vollzeitausbildung am Ende der Ausbildung statt (§ 10 Abs. 2 SVB AP).
- Bei der Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit und theoretischen Ausbildung in Vollzeit, finden der schriftliche und mündliche Prüfungsteil zum Abschluss der theoretischen Ausbildung (Schulzeit) statt, der praktische Teil zum Ende der praktischen Ausbildung. Das Auseinanderfallen der Prüfungsteile hat Konsequenzen für die Zulassung und die Bildung der Vornoten (§ 10 Abs. 4 SVB AP, vgl. Kapitel IV).

*Gibt es für die Teilzeit spezielle Lehr- und Praxispläne?*

- Beim Landesinstitut für Schulentwicklung stehen Lehrpläne für die vierjährige Teilzeitausbildung in Theorie und Praxis zum Download bereit:  
[www.ls-bw.de / Bildungspläne / Berufsfachschule für Altenpflege in Teilzeitform](http://www.ls-bw.de / Bildungspläne / Berufsfachschule für Altenpflege in Teilzeitform)
- Auf der Homepage des Sozialministerium steht für die vierjährige Teilzeitausbildung in Theorie und Praxis ein Rahmenplan für die praktische Ausbildung zum Download bereit:  
[www.sozialministerium-bw.de / Gesundheits-und-Pflegeberufe / Ausbildung und Fachschule](http://www.sozialministerium-bw.de / Gesundheits-und-Pflegeberufe / Ausbildung und Fachschule)
- Für Ausbildungen mit anderer Ausbildungsdauer (in der Regel zwischen 3 und 4 Jahren) entwickeln die Schulen eigene Curricula und orientieren sich dabei an den vorhandenen Lehr- und Praxisplänen. Sie beraten die Einrichtungen bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung.

*Was müssen die Schüler in der praktischen Ausbildung lernen, die die Schule in Vollzeit absolvieren und ihre Praxis in Teilzeit?*

- Für die Schule (in Vollzeit) bleibt es beim Lehrplan für die dreijährige Ausbildung in der Altenpflege. Der Lehrplan für die einjährige Ausbildung in der Altenpflegehilfe entspricht dem Lehrplan für das erste Schuljahr der Altenpflegeausbildung.
- Für die Praxis in Teilzeit sind die drei- und vierjährigen Rahmenpläne für die praktische Ausbildung als Grundlage heranzuziehen. Lehrkräfte und Praxisanleitung müssen gemeinsam überlegen, welche der dort für das vierte Ausbildungsjahr empfohlenen Praxisaufgaben ggf. vorgezogen werden müssen, um den Auszubildenden sicher auf die schriftliche und mündliche Prüfung am Ende des dritten Ausbildungsjahres vorzubereiten. Praxisaufgaben für die restliche Ausbildungszeit nach Abschluss des Schulbesuchs können einerseits komplexer gestaltet werden, weil das komplette theoretische Wissen bereits erworben wurde. Andererseits sollen Themen vertieft werden, für die in der

reduzierten Praxiszeit bisher zu wenig Raum war. Einige Praxisbeispiele hierzu im Anhang.

*Wird Teilzeitausbildung auch vom Land gefördert?*

- Teilzeitausbildung ist an öffentlichen und privaten Berufsfachschulen möglich. Die Teilzeitausbildung an privaten staatlich anerkannten Berufsfachschulen wird vom Land nach dem Privatschulgesetz gefördert. Entsprechend der verringerten Unterrichtsstundenzahl wird die Förderung anteilig gewährt. BEISPIEL: Bei einer vierjährigen Teilzeit beträgt der Unterrichtsumfang 75% der Vollzeitausbildung, die Förderung beträgt daher pro Jahr 75% des Kopfsatzes für die Vollzeitausbildung.
- Bei der Variante Schule in Vollzeit und Praxis in Teilzeit wird der Kopfsatz zu 100% während der drei Jahre Schule bezahlt.

*Kann ich zunächst eine Altenpflegehilfeausbildung in Teilzeit machen und die Fachkraftausbildung anschließen, wenn die Kinder etwas älter sind?*

Das ist rechtlich ohne weiteres möglich, allerdings bieten nicht alle Standortschulen jedes Jahr einen Teilzeitkurs an, hier kommt es auf die Nachfrage an.

*Kann ein Teil der Ausbildung auch online durchgeführt werden?*

Bislang ist dies noch nicht möglich. Die rechtlichen Regelungen sehen keinen Fernunterricht vor. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Ausbildungen könnten aber auch hier Präsenzphasen an der Schule mit Online-Lernen verknüpft werden.

*Ist Teilzeitausbildung auch bei ambulanten Pflegediensten möglich?*

Eine Teilzeitausbildung ist hier besonders geeignet aufgrund der flexiblen Einsätze. Bei der Planung der Hausbesuche können unterschiedlich lange Touren zusammengestellt werden.

## IV. Die Teilzeitvarianten im Einzelnen - Stundenverteilung, Schulbesuch, Schulstandorte, Praxisstandorte, Fremdeinsätze, Prüfung

A. Teilzeit in Theorie und Praxis: Theoretische und praktische Ausbildung werden gleichermaßen verlängert (separate Teilzeitklasse).

Fragen:

*Wie lange dauert die Teilzeitausbildung insgesamt?*

In der Altenpflegeausbildung sind zwischen drei und fünf Jahren alle Abstufungen möglich, die meisten Teilzeitkurse bewegen sich aber zwischen 3,5 und vier Jahren in der Altenpflege und 1,5 oder 2 Jahren in der Altenpflegehilfe.

*Wie viele Stunden pro Tag ist eine Schülerin oder ein Schüler an der Schule oder in der Pflegeeinrichtung?*

Das ist nicht vorgegeben, sondern kommt auf die konkrete Schule und Pflegeeinrichtung an. Bei einer vierjährigen Teilzeitausbildung in der Altenpflege entfallen auf jedes Jahr 75% der Ausbildungszeit in Vollzeit. Dies wird in der Regel so umgesetzt werden, dass auch die durchschnittliche wöchentliche „Arbeitszeit“ ca. 75% der „Arbeitszeit“ in der Vollzeitausbildung beträgt, das entspricht 29,3 Stunden bei einer 39-Stunden-Arbeitswoche (vgl. Dienstplan S. 16 und Dienstpläne im Anhang). Die tägliche Stundenzahl richtet sich nach Schule und Einrichtung der Altenhilfe.

Beispiel:



**Deutsche Angestellten-Akademie**  
Berufsschule für Altenpflege  
Berufsschule für Altenpflegehilfe  
Rieselfeldallee 31 · 79111 Freiburg  
Telefon 0761 47979-80  
Fax 0761 47979-83  
[www.altenpflegeschule-freiburg.de](http://www.altenpflegeschule-freiburg.de)  
© A. Krüger, 2016.12

### Teilzeit-Ausbildung Altenpflege

**Berechnung der betrieblichen Arbeitszeiten/des Beschäftigungsumfangs**

= Eingabe-Felder  
Es sind nur Ziffern nötig,  
"%" und "Stunden" ergänzen sich automatisch!

**Anmerkung zum Ausbildungsverlauf:**  
Schulbesuch in Vollzeit, die praktische Ausbildungszeit verlängert sich um ein Zusatz-Halbjahr, ggf. um ein ganzes Jahr.

<b>Eckdaten Vollzeit</b>		
Kalenderwochen/a	52 Wochen	
Arbeitswochen/a	44 Wochen	
Praxis-Arbeitszeit/Woche	39 Stunden	
Soll-Arbeitszeit/a	1.716 Stunden	
davon Unterrichtsstunden/a	720 Stunden	
bleibt Praxis-Arbeitszeit/a	996 Stunden	

abziehen: Urlaub (6 Wochen) und Feiertage (2 Wochen)

entspricht im Halbjahr: \_\_\_\_\_ 858 Stunden

**Ausbildungssoll Praxis**  
2.500 Stunden gemäß AltPIAPrV

<b>Jahr 1</b>	<b>Jahr 2</b>	<b>Jahr 3</b>	<b>Summe Praxis Jahre 1-3</b>
598 Stunden	598 Stunden	598 Stunden	1.794 Stunden
			Differenz zum Ausbildungssoll -706 Stunden

<b>Praxiszeiten Teilzeit</b>	<b>Beschäftigungsumfang</b>	
%_Teilz_Praxis	60%	598 Stunden

**Beschäftigungsumfang/a**

Jahre 1, 2, 3 jeweils in Schule und prakt. Ausb./betrieb ergibt Arbeitszeit/a und bei rechnerisch gleichmäßig verteilter Arbeitszeit zu vergüten	720 Stunden	
	598 Stunden	
	1.318 Stunden	

Unterricht (s.o.)  
Teilz\_Praxis (s.o.)

Wegen Differenz (s.o.)  
**Zusatz-Halbjahr** mit  
Besch./umfang von \_\_\_\_\_ 60% 515 Stunden  
vergleichen mit bestehender  
Differenz zum Ausbildungssoll \_\_\_\_\_ -706 Stunden

Teilz\_Praxis incl. Urlaub

**Ausbildungs-Ist Praxis incl. Zusatz-Halbjahr**  
2.309 Stunden

**Ergebnis für das Zusatz-Halbjahr:**

Der geplante Beschäftigungsumfang reicht für die Erfüllung des Ausbildungssolls Praxis nicht aus. Der Besch./umfang muss erhöht oder das Zusatz-Halbjahr auf ein ganzes Jahr verlängert werden.

In der Altenpflegehilfe entfallen bei einer Teilzeitausbildung über zwei Jahre auf jede Arbeitswoche im Durchschnitt 50% der Stunden, bei einer 39-Stunden-Arbeitswoche wären dies 19,5 Stunden.

SCHULBESUCH: Der Unterricht kann in Blockform oder an festen Schultagen pro Woche angeboten werden.

*Wo ist die nächstgelegene Schule dafür?*

Über die SCHULSTANDORTE für AP- und APH-Ausbildung informiert das Themenportal der Regierungspräsidien Baden-Württemberg unter [www.rp.baden-wuerttemberg.de / Themen / Bildung / Ausbildung](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de / Themen / Bildung / Ausbildung)

Unter Umständen bietet nicht jede Standortschule jedes Jahr einen Teilzeitkurs an. Nähere Informationen erhalten Sie von jeder Berufsfachschule für Altenpflege.

Spezielle PRAXISSTANDORTE gibt es nicht, jedoch bieten nicht alle Einrichtungen die Möglichkeit einer Teilzeitausbildung an. Die Einrichtungen, die mit einer Teilzeitschule kooperieren, werden dies aber vielfach tun. Die Schulen informieren hierüber.

AUSBILDUNGSVERGÜTUNG: Die Höhe der Ausbildungsvergütung entspricht dem jeweiligen Teilzeitmodell, bei einer 4-jährigen Altenpflegeausbildung sind dies 75%.

Zu Förderungsmöglichkeiten siehe Kapitel VII.

*Können Einrichtungen die Auszubildenden auch bei Teilzeit zum Umlageverfahren anmelden?*

Ja. Teilzeitauszubildende in der Altenpflege sind für die gesamte Ausbildungsdauer in das AUSGLEICHsverfahren anteilig einbezogen.

PRAXISANLEITUNG: Es hat Praxisanleitung über den gesamten Zeitraum stattzufinden, angepasst an die geringeren Praxisstunden sind dies beispielsweise bei einer 4-jährigen Teilzeitausbildung in der Altenpflege mindestens 37,5 Stunden pro Schuljahr.

PRAXISBESUCHE finden mindestens 2-mal pro Schuljahr statt.

FACHEINSÄTZE finden im gleichen Umfang wie in der Vollzeitausbildung statt. Näheres zu den Facheinsätzen (Einsatzstelle und Zeitpunkt) ist zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung im Kooperationsvertrag zu regeln.

PRÜFUNG: Die Prüfung mit schriftlichem, mündlichem und praktischem Prüfungsteil findet am Ende der Ausbildung statt. Es gibt keine Besonderheiten gegenüber der Vollzeitausbildung.

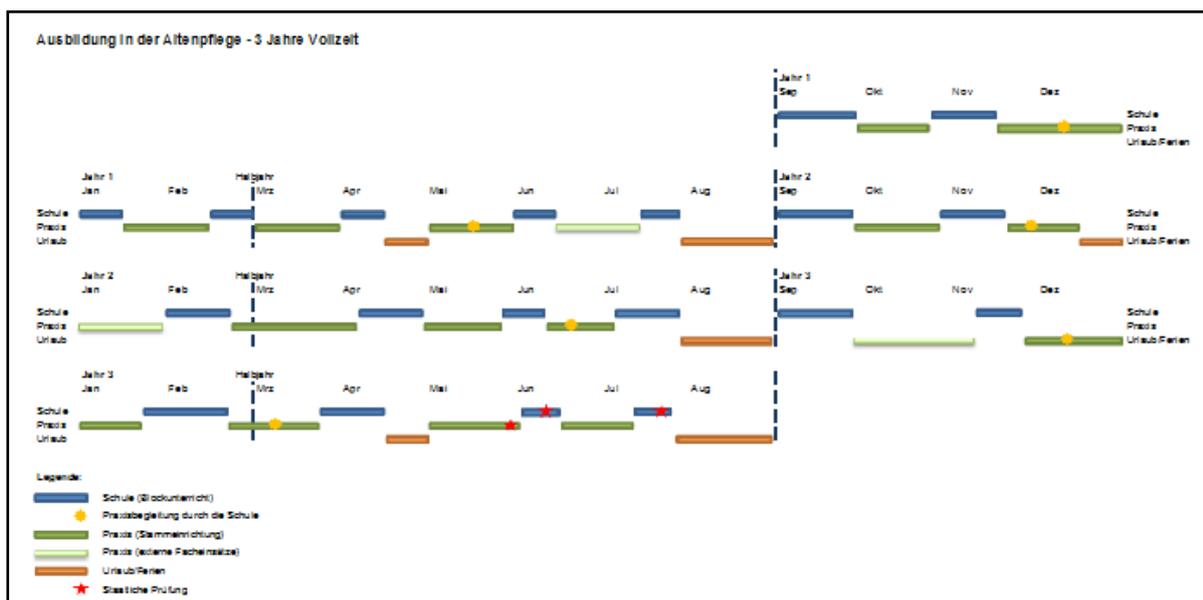
VORNOTEN, ANMELDENOTEN, ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG: Es gelten die gleichen Regelungen wie in der Vollzeitausbildung, lediglich werden die Vornoten/Anmeldenoten über den gesamten, längeren Ausbildungszeitraum ermittelt.

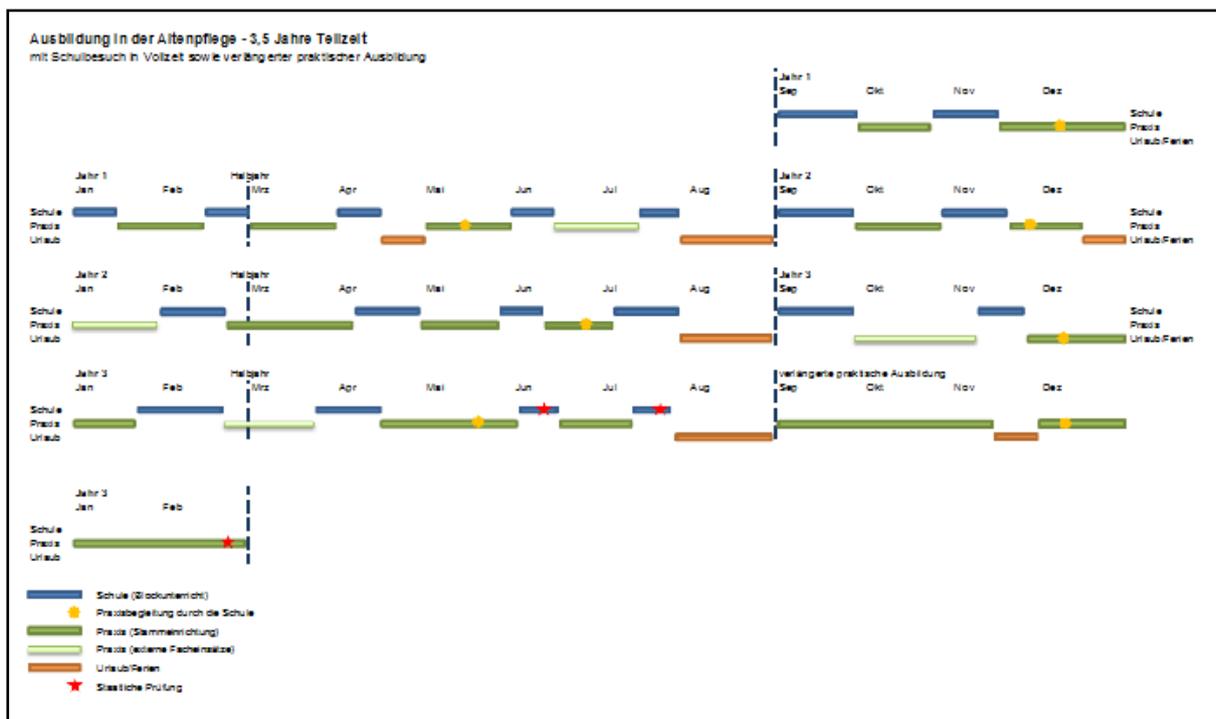
B. Schule in Vollzeit, Praxis in Teilzeit: theoretische Ausbildung 3 Jahre in der Altenpflege und 1 Jahr in der Altenpflegehilfe, praktische Ausbildung jeweils um maximal 1 Jahr länger

STANDORTE: Diese Teilzeitform kann an jeder Berufsfachschule für Altenpflege angeboten werden. Die Teilzeitauszubildenden besuchen den regulären Vollzeitunterricht. Sie haben keine weiteren Wege zu einer besonderen Teilzeitschule, dafür ggf. eine höhere zeitliche Beanspruchung, insbesondere in den ersten Jahren. Familienfreundliche Arbeitsbedingungen bekommen hier ein besonderes Gewicht.

SCHULBESUCH: Der Unterricht kann in Blockform oder an festen Schultagen pro Woche angeboten werden.

### Ablaufplan Schule zur Veranschaulichung:





Für den Schulunterricht gelten die LEHRPLÄNE für die drei- bzw. einjährige Vollzeit-ausbildung; Download: [www.ls-bw.de / Bildungspläne / Berufsfachschule für Altenpflege](http://www.ls-bw.de / Bildungspläne / Berufsfachschule für Altenpflege) und [www.ls-bw.de / Bildungspläne / Berufsfachschule für Altenpflegehilfe](http://www.ls-bw.de / Bildungspläne / Berufsfachschule für Altenpflegehilfe)

Für die Praxis ist Grundlage der Rahmenplan für die praktische dreijährige Ausbildung, Download auf der Seite: [www.sozialministerium-bw.de / Gesundheits-und-Pflegeberufe / Ausbildung und Fachschule](http://www.sozialministerium-bw.de / Gesundheits-und-Pflegeberufe / Ausbildung und Fachschule).

Für die Altenpflegehilfe ist das erste Jahr maßgebend. Aufgabenbeispiele für die im vierten Ausbildungsjahr zu entwickelnden Kompetenzen sind im Anhang dieses Leitfadens zu finden.

**AUSBILDUNGSVERGÜTUNG:** Die Höhe der Ausbildungsvergütung entspricht dem jeweiligen Teilzeitmodell, bei einer 4-jährigen Altenpflegeausbildung entspricht dies 75 v.H. (zu Förderungsmöglichkeiten siehe Kap. VII).

**ANMELDUNG ZUR UMLAGE:** Teilzeitauszubildende in der Altenpflege sind in das Ausgleichsverfahren anteilig einbezogen. Beispiel: Bei vier Jahren AP-Ausbildung pro Ausbildungsjahr mit 75 v.H.

**PRAXISANLEITUNG:** Es hat Praxisanleitung über den gesamten Zeitraum stattzufinden, bei einer 4-jährigen Teilzeitausbildung mindestens 37,5 Stunden pro Schuljahr. Die Praxisanleitung im Jahr nach Abschluss der Schulzeit ist besonders wichtig, um dem Ausbildungscharakter Rechnung zu tragen.

PRAXISBESUCHE finden mindestens 2-mal pro Schuljahr statt, also auch im 4. Schuljahr.

FACHEINSÄTZE finden im gleichen Umfang wie in der Vollzeitausbildung statt. Näheres zu den Facheinsätzen (Einsatzstelle und Zeitpunkt) ist zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung im Kooperationsvertrag zu regeln.

PRÜFUNG: Hier gilt folgende Besonderheit: Schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil finden am Ende der theoretischen Ausbildung statt, d.h. am Ende des 3. Schuljahres (AP) bzw. des 1. Schuljahres (APH). Der praktische Prüfungsteil findet am Ende der praktischen Ausbildung statt.

PRÜFUNGSZULASSUNG: Für die Zulassung zur Altenpflegeprüfung gelten die bundesrechtlichen Regelungen (vgl. § 8 AltPflAPrV). Das Landesrecht sieht für die Zulassung bei Teilzeitausbildung ergänzend folgende Besonderheiten vor:

- Es erfolgt eine getrennte Zulassung, zunächst für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil, später für den praktischen Prüfungsteil.
- In den Fächern und Lernbereichen des Pflichtbereichs ist aufgrund der Jahresnoten zu entscheiden, die der Schüler in dem Schuljahr erbracht hat, in dem der Unterricht an der Schule abgeschlossen wird.
- Im Bereich „Praxis in der Altenpflege“ erfolgt die Zulassung in dem Schuljahr, in dem die praktische Ausbildung beendet wird.

Für die Zulassung zur Altenpflegehilfe-Prüfung gilt § 15 Abs. 1 APrOAltPflHi (siehe Text der Rechtsvorschrift im Anhang).

VORNOTEN / ANMELDENOTEN: Diese werden für die einzelnen Lernfelder aus den im Beiblatt zum Zeugnis jeweils ausgewiesenen Noten aller vom Schüler absolvierten Schuljahre in Form ganzer Noten ermittelt (§ 9 Abs. 1 AltPflAPrV in Verbindung mit § 10 Abs. 5 SVB AP und § 15 Abs. 2 APrOAltPflHi). Auch aus unvollständigen Schuljahren (Halbjahren) sind Anmelde-/Vornoten zu ermitteln, soweit hier Unterricht und Leistungserfassung stattfindet. Die Vornote/Anmelde-Note im Bereich Praxis in der Altenpflege wird also erst für die spätere separate Zulassung zur praktischen Prüfung relevant.

STATUS AUSZUBILDENDER: Auch nach erfolgreich bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung besteht das Ausbildungsverhältnis mit Rechten und Pflichten weiter bis zum Ende des vereinbarten Ausbildungszeitraums.

PRAXISBEGLEITUNG: Auch während der reinen Praxisphase ist die Schule aufgrund ihrer Gesamtverantwortung für die Ausbildung Ansprechpartnerin für Schülerinnen und Schüler und die Praxisanleitung.

JAHRESBERICHT: Auch im verlängerten Praxisjahr ist ein Jahresbericht zu erstellen und wie in der Vollzeitausbildung zu bewerten.

**Beispiel eines Dienstplans für die praktische Ausbildung in Vollzeit (39,0 Std.) und für die Teilzeit-Variante B (29,3 Std.):**

Auszug aus dem Dienstplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege (Vollzeit und Teilzeit-Variante B)																															
November	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Soll
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	Std.
Gruppe N1																															
Fachkraft 39,0 Std. / Woche	N1	N1	N1	N1	N1	N1	x	x	x	x	x	x	x	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	x	x	x	x	x	x	N1	N1	N1	156
Auszubildende/r (VZ) 39,0 Std./ Woche	N1	N1	N1	N1	N1	N1	x	x	x	x	x	x	x	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	N1	x	x	x	x	x	x	N1	N1	N1	156
Gruppe F15																															
Fachkraft TZ 20,0 Std./Woche												F15	F15														F15	F15			80
Fachkraft 39,0 Std. / Woche	F15	F15	F15	F15			F15	F15	F15	F15	x			F15			F15	F15			F15	F15	F15	x	F15			F15	F15	156	
Auszubildende/r (TZ) 29,3 Std. / Woche	F15	F15	F15	F15	x	x	F15	F15	F15	F15	x	F15	F15	F15	x	x	F15	F15	x	x	F15	F15	F15	x	F15	F15	F15	x	F15	F15	117
In der Teilzeit-Variante B absolvieren die Auszubildenden den theoretischen und praktischen Unterricht in Vollzeit und die praktische Ausbildung in Teilzeit, d.h. die schriftliche und mündliche Prüfung wird in der regulären Kurszeit abgeschlossen. Der praktische Teil der Prüfung findet statt, sobald die 2500 Praxisstunden erreicht sind.																															

## V. Familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Á

Familienfreundliche Arbeitsbedingungen, die der besonderen Lebenssituation der Teilzeit-Auszubildenden Rechnung tragen, sowie das Angebot zusätzlicher Lern- und Alltagshilfen im schulischen Bereich, sind wichtige Aspekte zur Prävention von Aus-Á bildungsabbrüchen.

Á

Schon im Vorfeld der Ausbildung bei den Gesprächen zwischen Auszubildendem und Einrichtung sollten die Bedarfe angesprochen und konkretisiert werden. Ge-Á meinsam sollten Lösungswege und Möglichkeiten für Fragen der Kinderbetreuung bzw. Pflege von Angehörigen generell, in Ferienzeiten, bei Erkrankung der Kinder erörtert werden.

Á

Das Bundesfamilienministerium informiert ausführlich über den Erfolgsfaktor Familie, z.B. über familienbewusste Arbeitszeitmodelle: [www.erfolgsfaktor-familie.de](http://www.erfolgsfaktor-familie.de) aus Sicht der Familien der Ratgeber: [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de) .

Á

ANSATZPUNKTE:

- Dienstplangestaltung (verlässlicher Dienstplan, Wochenend-Dienste, best practice, flexible Anfangs- und Endzeiten, Dauertagesschicht).
- Arbeitszeitkonten, Flex-Konten zur Abfederung von Minusstunden während Ferien- oder Krankheitszeiten der Kinder.
- Bewusstseinsbildung im ganzen Pflgeteam zur gegenseitigen Unterstützung und Rücksichtnahme auf besondere familiäre Situationen.
- Zertifizierung als familienfreundliche Unternehmen: Hier gibt es verschiedene Zertifizierungen und Audits; Beispiele unter: [www.familienfreundlicher-arbeitgeber.de](http://www.familienfreundlicher-arbeitgeber.de)
- Schulunterricht während der Öffnungszeiten einer nahegelegenen Kinderta-Á gesstätte – Ganztagschule.
- Ausbau von Kooperationen zwischen Pflegeeinrichtung und Kinderbetreu-Á ungsangeboten (Wohlfahrtspflege ist sowohl Träger von Pflegeeinrichtungen als auch Träger von Kindertagesstätten).
- Betriebskindergarten und Essen der Kinder in der Kantine der Praxiseinrichtung.
- Praktische Ausbildung im Mehrgenerationenhaus.
- Kinderbetreuung während Ferienzeiten.
- Tagespflegeplätze anbieten oder vermitteln.
- Vermittlung von Haushaltshilfen.

Á

Weitere Informationen auch auf der Seite der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen-Á politik: [www.netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de](http://www.netzwerk-teilzeitausbildung-bw.de).

## VI. Berufsbegleitende Teilzeitausbildung

Berufsbegleitende Teilzeitausbildung ist grundsätzlich möglich.

Für die beiden Bereiche Arbeitnehmertätigkeit und Ausbildungsverhältnis gelten unterschiedliche Regelungen. Es muss vertraglich festgelegt sein, wie die Tätigkeiten als Arbeitnehmer und als Auszubildender in der gleichen Einrichtung/beim selben Arbeitgeber abgegrenzt werden, welche Regelungen für welchen Bereich gelten.

Berufsbegleitende Teilzeit setzt voraus, dass die Einrichtung sich verpflichtet, die Vorschriften des Altenpflegegesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Altenpflege oder Altenpflegehilfe) einzuhalten und die Vorgaben des Erlasses des Sozialministeriums vom 18.06.2013 über die Anrechnung von Schulstunden auf Praxiszeiten, über Lernzeiten und Heranziehung zu Wochenenddiensten während und im Anschluss an Blockunterricht zu beachten.

Die Abgrenzung zwischen Ausbildung und Arbeitnehmertätigkeit muss dokumentiert sein und überprüft werden:

- Festhalten im Dienstplan, wann Ausbildungszeit, wann Arbeitszeit.
- Praxisbegleitung und Praxisanleitung im Dienstplan festhalten.
- Berichtsheft führen und der Schule regelmäßig zur Kontrolle vorlegen.

BEISPIEL: Ausbildungsangebot einer Altenpflegeschule:

- Gesamtdauer 40 Monate, berufsbegleitend,
- Unterrichtszeiten 1mal wöchentlich 6 Std. vormittags, 1mal wöchentlich 8 Std. nachmittags, 2 – 3mal im Jahr eine Woche Blockunterricht,
- Klassenstärke 15 – 26 Schüler, ca. ein Drittel Männer, vor allem Vereinbarkeit mit Familie ist Begründung für Teilzeit,
- Teilnehmer erhalten Gehalt eines Pflegehelfers (in der Regel WeGebAU-Förderung, s. Kapitel VII), 50% der Arbeitszeit entfällt auf die Ausbildung (Tätigkeit als Schüler mit Anleitung),
- Im Kooperationsvertrag wird festgehalten, dass der Träger die Vorgaben des Altenpflegegesetzes einhalten muss,
- Ausbildung wird seit 6 Jahren angeboten

Die Verantwortung der Einrichtung und der Schule, bei der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung dem Ausbildungsstatus gerecht zu werden, ist besonders hoch. Der Kooperationsvertrag muss darüber Aussagen enthalten, der (Ausbildungs-)Vertrag zwischen Einrichtung und Auszubildendem bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Schule.

## VII. Fördermöglichkeiten

Die Bundesagentur für Arbeit fördert bei Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen auch die Teilzeitausbildung mit dem Bildungsgutschein. Voraussetzung für die Einlösung ist, dass die Berufsfachschule nach AZAV zertifiziert ist.

Im Rahmen des Förderprogramms WeGebAU werden geringqualifizierte Arbeitnehmer in einem fortbestehenden Arbeitsverhältnis bei der Nachqualifizierung unterstützt. Bei einer Nachqualifizierung beim gleichen Arbeitgeber wird der Arbeitsvertrag mit der Einrichtung nicht beendet, sondern in Bezug auf die Pflicht zur Erbringung einer Arbeitsleistung ruhend gestellt und für die Zeit der Ausbildung ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Im Falle der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung werden per Vertrag das Nebeneinander von Arbeits- und Ausbildungsverhältnis und die Einhaltung der Vorschriften des Altenpflegegesetzes geregelt. Beim Arbeitsentgeltzuschuss bezieht der Auszubildende sein Gehalt weiter, der Arbeitgeber bekommt von der Bundesagentur für Arbeit max. 50% des Arbeitsentgelts als Ausgleich für die Ausfallzeiten durch die Ausbildung bezuschusst.

Nähere Beschreibungen der Fördermöglichkeiten finden Sie auch auf der Seite 29.

INFORMATIONEN über Unterstützung von Alleinerziehenden sind zu finden unter: [www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)

## Anhang:

### Praxisbeispiele für das verlängerte Praxisjahr nach Beendigung der schulischen Ausbildung:

#### Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege in Baden-Württemberg in Teilzeitform in 4 Jahren Darstellung der zu erwerbenden Kompetenzen und Praxisaufgaben im 4. Ausbildungsjahr

Beachte:

- Die Kompetenzen und Praxisaufgaben sind im Vergleich zur dreijährigen Vollzeitausbildung auf die Ausbildungsjahre neu verteilt worden. Es wurden keine inhaltlichen Änderungen durch Hinzufügen oder Streichen von Kompetenzen und Praxisaufgaben vorgenommen.
- Es wurden diejenigen Kompetenzen und Praxisaufgaben dem 4. Ausbildungsjahr zugeschrieben, welche das höchste Maß an Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden bzw. Komplexität der Pflegesituation aufweisen.

Lernfeld	Kompetenzen	Praxisaufgaben
<b>Lernfeld 1.1</b> Theoretische Grundlagen in das alternpflegerische Handeln einbeziehen	Die Schülerinnen und Schüler halten die für den Pflegeberuf geltenden ethischen Werte und Normen ein und nehmen Stellung zu ethischen Fragestellungen.  Sie nutzen Pflegemodelle und Pflegekonzepte zur Analyse der Situation von Pflegebedürftigen und deren Begleitung.  Bei Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung wirken sie bei der Umsetzung in die Praxis mit.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Informieren Sie sich über die Pflegekonzepte in Ihrer Einrichtung zum Thema Sterbebegleitung.</li><li>• Initiieren Sie einen Qualitätszirkel für Auszubildende.</li><li>• Diskutieren Sie die nationalen Expertenstandards und deren Umsetzung in Ihrer Einrichtung mit Ihrer Praxisanleitung.</li><li>• Leiten Sie aus einer erlebten ethischen Konfliktsituation unter Berücksichtigung pflegeethischer Grundprinzipien verschiedene Entscheidungswege ab und stellen Sie diese im Pflgeteam vor (z.B. in Form einer Fallbesprechung).</li></ul>

<p><b>Lernfeld 1.2</b> Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren</p>	<p>Siehe Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege</p>	
<p><b>Lernfeld 1.3</b> Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen</p>	<p>Sie lernen Menschen mit [(geronto-) psychiatrischen] Krankheitsbildern kennen und wenden entsprechende Konzepte und Interventionsstrategien unter Anleitung an. Diese Kenntnisse bringen Sie bei der Planung und Bewertung in den Pflegeprozess mit ein. Sie evaluieren den Pflegeverlauf.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermitteln Sie die Anzahl der im Wohnbereich/pro Bewohnerinnen und Bewohner verwendeten Psychopharmaka und reflektieren Sie mit Ihrer Praxisanleitung die Wirkung der Psychopharmaka bezüglich der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner.</li> <li>• Besprechen Sie mit Ihrer Praxisanleitung bekannte Suchterkrankungen auf Ihrer Station und welche Auswirkungen diese Erkrankungen auf die Pflege und den Umgang mit der erkrankten Person haben.</li> <li>•</li> </ul> <p>Praxisaufgaben für gerontopsychiatrische Außeneinsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hospitieren Sie in einem tagesstrukturierenden Betreuungsg- oder Wohnkonzept. Reflektieren Sie Ihre Erfahrungen mit der Praxisanleitung. Führen Sie mit einem oder mehreren gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen eine sinnvolle tagesstrukturierende Maßnahme/Aktivierung (z.B. Spaziergang, Spiele mit Gedächtnistraining, Zubereitung eines Obstsalates) durch.</li> </ul>

		<p>Begleiten Sie einen gerontopsychiatrisch erkrankten Menschen bei der Aufnahme und auf dem Weg der Diagnosefindung (z.B. Teilnahme bei Arztvisiten oder Hospitation bei verschiedenen Untersuchungen). Unterstützen Sie diesen bei der bedürfnisorientierten Pflege und nehmen Sie an der Pflegevisite teil.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen Sie ein Tagebuch über eine gerontopsychiatrisch erkrankte Person. Dokumentieren Sie darin Versorgungsabläufe, Beschäftigungs- und Aktivierungsangebote sowie weitere pflegerische und therapeutische Maßnahmen. Dokumentieren Sie beobachtete und geäußerte Veränderungen. Dabei sollen auch Maßnahmen festgehalten werden, die bei der betreffenden Person nicht die beabsichtigte Wirkung erzielt haben. Reflektieren Sie die Ergebnisse mit der gerontopsychiatrischen Fachkraft.</li> </ul>
<p><b>Lernfeld 1.4</b> Anleiten, beraten und Gespräche führen</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, Gespräche zu lenken. Sie beraten adressaten- und situationsbezogen und leiten zielgerichtet an.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erfassen die Vielschichtigkeit von Kommunikation und entwickeln Verständnis für die Probleme Hilfe Suchender. Sie führen Anleitungs- und Beratungsgespräche mit alten Menschen und erhalten Feedback.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiten Sie eine andere Schülerin/einen anderen Schüler im ersten Ausbildungsjahr nach Absprache mit der Praxisanleitung in Maßnahmen der direkten Pflege an.</li> <li>• Leiten Sie zu betreuende Personen/Angehörige in Maßnahmen der direkten Pflege an.</li> <li>• Beraten Sie zu betreuende Personen/Angehörigen über gezielte präventive Maßnahmen/Hilfsmittel, z.B. Sturzprophylaxe, angepasste Ernährung bei Diabetes mellitus.</li> </ul>

<p><b>Lernfeld 1.5</b> Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler führen delegierte ärztliche Verordnungen durch, beobachten den Verlauf und dokumentieren fachgerecht.</p> <p>Sie bereiten diagnostische Maßnahmen vor, assistieren bei der Durchführung oder führen diese eigenständig durch. Dabei halten sie rechtliche Vorgaben und Gesetze ein.</p> <p>Sie erweitern Ihre pharmakologischen Kenntnisse.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfen Sie, ob bei einer Ihrer zu pflegenden Personen auf der Station eine Indikation für eine Bedarfsmedikation in Form eines Dosieraerosols besteht. Informieren Sie sich aus der Dokumentation über die ärztliche Verordnung und die Bedarfssituation. Stellen Sie fest, ob beides übereinstimmt. Verabreichen Sie unter Anleitung das entsprechende Medikament. Beobachten Sie die Wirkung und evtl. auftretende Nebenwirkungen und dokumentieren Sie diese.</li> <li>• Stellen Sie die Besonderheiten hinsichtlich der Handhabung zwischen pulmonal wirkenden und coronar wirkenden Medikamente Ihrer Praxisanleitung vor.</li> <li>• Legen Sie eine transurethrale Harnableitung bei einer Frau und einem Mann unter Berücksichtigung der RKI-Richtlinie zur Verhütung katheterassoziierter Infektionen (Robert-Koch-Institut 1999).</li> <li>• Informieren Sie sich über das hausinterne Wundmanagement. Führen Sie unter Anleitung fachgerecht einen aseptischen Verbandwechsel bei einer sekundär heilenden Wunde durch. Schätzen Sie wundheilungshemmende bzw. -fördernde Faktoren im pflegerischen Alltag ein.</li> <li>• Klären Sie mit Fachpersonal (Physiotherapeut, Ergotherapeut) die Therapieanweisung für Ihre zu pflegende Person ab, um sie mit Ihrem Team im Pflegealltag zu integrieren und zu fördern.</li> </ul>
--	---	---

<p><b>Lernfeld 2.1</b> Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Planen der Alltagsgestaltung für besondere Bedürfnislagen älterer Menschen, gehen empathisch auf Ängste und Unzufriedenheit ein und entwickeln eine professionelle Haltung. Sie beteiligen sich an der gesellschaftlichen Integration älterer Menschen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wählen Sie zwei Personen mit Behinderung aus, stellen Sie vorhandene Ressourcen fest und erarbeiten Sie Unterstützungsangebote.</li> <li>• Beschreiben Sie den Veränderungsprozess einer pflegebedürftigen Person mit Hilfe der Pflegedokumentation seit dem Einzug ins Heim. Bieten Sie nach Absprache mit dem therapeutischen Team geeignete Kompensationsmöglichkeiten an.</li> <li>• Sprechen Sie mit einem Menschen mit Migrationshintergrund über seine speziellen Bedürfnisse und Lebenserfahrungen.</li> </ul>
<p><b>Lernfeld 2.2</b> Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler kennen Angebote der offenen Altenhilfe und des bürgerschaftlichen Engagements und beraten Bewohnerinnen und Bewohner über individuelle Aktivitätsangebote.</p> <p>Sie führen musische, kulturelle und handwerkliche Beschäftigungs- und Bildungsangebote unter Berücksichtigung biografischer Prägungen durch. Besonderen Wert legen sie auf aktivierende Maßnahmen zur Förderung geistiger und sozialer Fähigkeiten. Gedächtnisfördernde Elemente setzen sie gezielt als Instrument zur Förderung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohlbefindens ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informieren Sie sich über Angebote der offenen Altenhilfe, Selbsthilfegruppen und Seniorenvertretungen in der näheren Umgebung.</li> <li>• Ermitteln Sie, ob es im Stadtteil der Einrichtung Möglichkeiten gibt, um die zu betreuenden Menschen und Tiere an einem Tag zusammenzubringen. Klären Sie im Vorfeld, ob Tierallergien bei einzelnen Personen bestehen. Organisieren Sie die Begegnung in Absprache mit dem Träger.</li> <li>• Beobachten Sie die Reaktion auf die Tiere und dokumentieren Sie die Wirkung auf die Pflegegruppe.</li> <li>• Erkundigen Sie sich über den Heimbeirat in Ihrer Einrichtung und über die Themen, mit denen er sich derzeit befasst.</li> <li>• Bieten Sie 10-Min.-Aktivierungen zum Gedächtnistraining an.</li> </ul>

<p><b>Lernfeld 3.1</b> Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler lernen Träger, Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens kennen und kooperieren mit Fachpersonal dieser Institutionen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übernehmen Sie in Begleitung die Aufgaben einer Schichtleitung auf Ihrem Wohnbereich. Organisieren Sie die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen und übergeben Sie wichtige Informationen an die nachfolgende Schicht</li> </ul>
<p><b>Lernfeld 3.2</b> An qualitätssichernden Maßnahmen in der Altenpflege mitwirken</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, die rechtlichen Grundlagen der Qualitätssicherung auf die interne und externe Qualitätssicherung anzuwenden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassen Sie alle Konzepte und Methoden der internen und externen Qualitätssicherung in Ihrer Einrichtung.</li> <li>• Nehmen Sie an einer Pflegevisite teil. Werten Sie die ermittelten Daten aus und dokumentieren Sie entsprechend.</li> </ul>
<p><b>Lernfeld 4.1</b> Berufliches Selbstverständnis entwickeln</p>	<p>Siehe Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege</p>	
<p><b>Lernfeld 4.2</b> Lernen lernen</p>	<p>Siehe Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege</p>	
<p><b>Lernfeld 4.3</b> Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler lernen, Verhaltensweisen der zu betreuenden Personen unter Anwendung von Präventions- und Bewältigungsstrategien angemessen zu begegnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulieren Sie präventive Verhaltensweisen für eine belastende Situation. Führen Sie diese durch und reflektieren Sie das Ergebnis mit Ihrer Praxisanleitung.</li> </ul>

	<p>Anhand individueller, teambezogener, struktureller und organisatorischer Einflussfaktoren analysieren sie Belastungen des Berufs. Sie setzen Lösungsstrategien gezielt für ihre Situation ein.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erkennen Anzeichen von Gewalt in der Pflege, erfassen deren Ursachen und wenden angemessene Maßnahmen zur Abwendung und Vorbeugung an.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reflektieren Sie, welche Gewaltformen Ihnen an einem Arbeitstag begegnen können. Betreiben Sie Ursachenforschung der Gewaltformen in den Bereichen der zu betreuenden Person, den äußeren Rahmenbedingungen und in Ihrer eigenen Person. Folgern Sie mögliche präventive Maßnahmen um die Situation im Vorfeld zu entspannen. Evaluieren Sie die Präventionsmaßnahmen in abgesteckten Zeiträumen mit Ihrer Praxisanleitung.</li> <li>• Beschreiben Sie, welche Bewältigungsstrategien Sie in konkreten Situationen, z.B. Tod und Trauer, Stress, Mobbing etc. anwenden.</li> </ul>
<p><b>Lernfeld 4.4</b> Die eigene Gesundheit erhalten und fördern</p>	<p>Siehe Rahmenplan für die praktische Ausbildung in der Altenpflege</p>	

## Auszüge von Dienstplänen bei praktischer Ausbildung in der Altenpflege in Teilzeitform:

### Beispiel für Teilzeit-Variante „Schule in Vollzeit (Blockunterricht) - Praxis in Teilzeit“:

<b>Mai 2016</b>	So 1	Mo 2	Di 3	Mi 4	Do 5	Fr 6	Sa 7	So 8	Mo 9	Di 10	Mi 11	Do 12	Fr 13	Sa 14	So 15	Mo 16	Di 17	Mi 18	Do 19	Fr 20	Sa 21	So 22	Mo 23	Di 24	Mi 25	Do 26	Fr 27	Sa 28	So 29	Mo 30	Di 31	Soll	Ist	
Azubi TZ,75% 1. Jahr	X	F	F	S	X	X	S	S	X	X	F, BF	X	X	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	X	X	X	X	X	X		
Abweich.		TA				TA																												
A`zeit/ Tag	0h 00	7h 15	6h 45	6h 45	0h 00	2h 00	6h 45	6h 45	0h 00	0h 00	8h 30	0h 00	5h 56	5h 56	5h 56	5h 56	0h 00	0h 00	5h 56	5h 56	5h 56	0h 00												

X= Frei; F= Frühdienst; S= Spätdienst; TA= Praxisanleitung; BF= Betriebliche Fortbildung; BS= Berufsschule; U= Urlaub; XW= Frei nach Wunsch

<b>Juni 2016</b>	Mi 1	Do 2	Fr 3	Sa 4	So 5	Mo 6	Di 7	Mi 8	Do 9	Fr 10	Sa 11	So 12	Mo 13	Di 14	Mi 15	Do 16	Fr 17	Sa 18	So 19	Mo 20	Di 21	Mi 22	Do 23	Fr 24	Sa 25	So 26	Mo 27	Di 28	Mi 29	Do 30	Soll	Ist		
Azubi TZ,75% 1. Jahr	X	X	X	X	X	X	X	TA	X	X	X	X	BS	BS	BS	BS	BS	X	X	BS	BS	BS	BS	BS	BS	X	X	BS	BS	BS	BS			
Abweich			F	F	F			F	F																									
A`zeit/ Tag	0h 00	0h 00	6h 45	6h 45	6h 45	0h 00	0h 00	6h 45	5h 30	0h 00	0h 00	0h 00	8h 00	0h 00	0h 00	8h 00	0h 00	0h 00	8h 00	8h 00	8h 00	8h 00												

X= Frei; F= Frühdienst; S= Spätdienst; TA= Praxisanleitung; BF= Betriebliche Fortbildung; BS= Berufsschule; U= Urlaub; XW= Frei nach Wunsch

<b>Juli 2016</b>	Fr 1	Sa 2	So 3	Mo 4	Di 5	Mi 6	Do 7	Fr 8	Sa 9	So 10	Mo 11	Di 12	Mi 13	Do 14	Fr 15	Sa 16	So 17	Mo 18	Di 19	Mi 20	Do 21	Fr 22	Sa 23	So 24	Mo 25	Di 26	Mi 27	Do 28	Fr 29	Sa 30	So 31	Soll	Ist
Azubi TZ,75% 1. Jahr	BS	X	X	S	S	S	S	S	S	S	X	X	S	X	X	X	X	TA	S	X	X	X	F	F	X	F	F	U	U	U	U		
Abweich		S		F	F	F	F	F					X									TA	Y										
A`zeit/Tag	8h 00	6h 45	0h 00	6h 45	8h 30	0h 00	4h 00	6h 45	0h 00	4h 00	1h 30	6h 45	6h 45	0h 00	6h 45	6h 45	5h 56	5h 56	0h 00	0h 00													

X= Frei; F= Frühdienst; S= Spätdienst; TA= Praxisanleitung; BF= Betriebliche Fortbildung; BS= Berufsschule; U= Urlaub; XW= Frei nach Wunsch

<b>Aug. 2016</b>	Mo 1	Di 2	Mi 3	Do 4	Fr 5	Sa 6	So 7	Mo 8	Di 9	Mi 10	Do 11	Fr 12	Sa 13	So 14	Mo 15	Di 16	Mi 17	Do 18	Fr 19	Sa 20	So 21	Mo 22	Di 23	Mi 24	Do 25	Fr 26	Sa 27	So 28	Mo 29	Di 30	Mi 31	Soll	Ist
Azubi TZ,75% 1. Jahr	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	U	X	X	X	X	X	X	X	X	X	TA	F	XW		
Abweich																												F					
A`zeit/Tag	5h 56	0h 00	0h 00	5h 56	0h 00	0h 00	5h 56	0h 00	6h 45	7h 15	6h 45	0h 00																					

X= Frei; F= Frühdienst; S= Spätdienst; TA= Praxisanleitung; BF= Betriebliche Fortbildung; BS= Berufsschule; U= Urlaub; XW= Frei nach Wunsch

<b>Sept. 2016</b>	Do 1	Fr 2	Sa 3	So 4	Mo 5	Di 6	Mi 7	Do 8	Fr 9	Sa 10	So 11	Mo 12	Di 13	Mi 14	Do 15	Fr 16	Sa 17	So 18	Mo 19	Di 20	Mi 21	Do 22	Fr 23	Sa 24	So 25	Mo 26	Di 27	Mi 28	Do 29	Fr 30	Soll	Ist	
Azubi TZ,75% 1. Jahr	X	S	S	S	S	S	X	X	X	X	X	BS	BS	BS	BS	BS	X	X	BS	BS	BS	BS	BS	X	X	BS	BS	BS	BS	BS			
Abweich	F					TA																											
A`zeit/Tag	6h 45	6h 00	0h 00	8h 00	0h 00	0h 00	8h 00	0h 00	0h 00	8h 00																							

X= Frei; F= Frühdienst; S= Spätdienst; TA= Praxisanleitung; BF= Betriebliche Fortbildung; BS= Berufsschule; U= Urlaub; XW= Frei nach Wunsch

## GLOSSAR

### **Anmeldung zur Umlage:**

Die Einrichtungen melden dem für das Verfahren zuständigen Kommunalverband für Jugend und Soziales die Höhe der erstattungsfähigen Ausbildungsvergütungen.

### **Ausgleichsverfahren:**

Zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen der Altenpflegeschülerinnen und Altenpflegeschüler wird von allen Einrichtungen der Altenpflege ein bestimmter Betrag erhoben, unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht. Die ausbildenden Einrichtungen erhalten die Ausbildungsvergütung ihrer Auszubildenden zu einem bestimmten Prozentsatz zurückerstattet.

### **Facheinsätze:**

Praktische Ausbildung, die nicht in der Ausbildungseinrichtung, sondern in einer Kooperationseinrichtung stattfindet. Facheinsätze werden auch als Fremdeinsätze oder Außeneinsätze bezeichnet.

### **Jahresbericht:**

Der Schüler/die Schülerin erstellt einen Bericht über die Tätigkeit in der Altenhilfe mit einem Fallbeispiel fachbezogener Beobachtung und Betreuung eines älteren Menschen.

### **Praxisanleitung:**

Fachliche Anleitung in der Ausbildungseinrichtung durch eine berufspädagogisch fortgebildete Pflegefachkraft.

### **Praxisbesuche:**

Besuche einer Lehrkraft der Altenpflegeschule in der Ausbildungseinrichtung. Diese finden mindestens 2 x jährlich statt.

### **Prüfung:**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil.

### **Rahmenplan:**

Der Rahmenplan ist die Grundlage für die praktische Ausbildung. Er gibt verbindliche Lernziele/Kompetenzen vor und enthält beispielhafte Praxisaufgaben.

### **Schulbesuch:**

Der Unterricht findet an einer Schule für Altenpflege statt. Der Unterricht wird entweder in Blockform oder an festen Schultagen pro Woche angeboten.

**Vornoten/Anmeldenoten:**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung werden in allen Prüfungsfächern Vornoten bzw. Anmeldenoten festgelegt. Die Vornoten/Anmeldenoten werden aus den Noten der Jahreszeugnisse gebildet.

**Zulassung zur Prüfung:**

Die Zulassung ermöglicht die Teilnahme an der Prüfung. Für die Zulassung sind ein Antrag und weitere Unterlagen notwendig. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten wurden sowie das Vorhandensein der Vornoten bzw. Anmeldenoten.

**Fördermöglichkeiten:****WeGebAU - Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen**

Ein Förderprogramm der Agenturen für Arbeit für die Weiterbildung von Beschäftigten.

Hier können unter anderem berufsabschlussorientierte Weiterbildungen gefördert werden. Dazu gehören z.B. Umschulungen und Vorbereitungslehrgänge auf die Externenprüfung.

Gefördert werden können gering qualifizierte Beschäftigte. Dies sind Personen ohne Berufsabschluss oder mit Berufsabschluss, wenn sie seit mindestens vier Jahren eine an- oder ungelernte Tätigkeit verrichten und ihren erlernten Beruf nicht mehr ausüben können.

Die Agentur für Arbeit bietet dazu zwei Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung:

**1. BILDUNGSGUTSCHEIN**

Der Bildungsgutschein stellt eine Förderzusage der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters dar. Der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer werden die Lehrgangskosten und ein Zuschuss zu den notwendigen übrigen Weiterbildungskosten (z.B. Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten) gezahlt.

Darüber hinaus können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen in einem Ausbildungsberuf jeweils auf Antrag eine Prämie erhalten.

**2. ARBEITSENTGELTZUSCHUSS**

Für die Qualifizierung von gering qualifizierten Mitarbeitern besteht für Betriebe zusätzlich die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt sowie eine Pauschale zu den Sozialversicherungsbeiträgen zu beantragen. Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt ist für den Zeitraum der Weiterbildung, in dem keine Arbeitsleistung erbracht wird.

## **IFLaS - Initiative zur Flankierung des Strukturwandels (IFlaS)**

Das Förderprogramm richtet sich an arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Personen.

Wie bei WeGebAU können gering qualifizierte Personen durch die Agenturen für Arbeit bei Teilnahme an berufsabschlussorientierten Weiterbildungen gefördert werden.

## **Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz - LPfIG) vom 11. September 1995**

### § 19

#### Ausführung des Altenpflegegesetzes

(1) Der theoretische und praktische Unterricht nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Altenpflegegesetzes (AltPflG) in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung wird an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft nach § 3 Abs. 1 des Privatschulgesetzes (PSchG) vermittelt.

(2) Anerkennungsvoraussetzung für Schulen in freier Trägerschaft ist ergänzend zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 AltPflG, dass die Leitung der Schule und die Lehrkräfte für die zu unterrichtenden Lernfelder fachlich und pädagogisch qualifiziert sind und in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulausbildung im pflegerischen oder sozialen Bereich verfügen. Als ausreichend gilt die Zahl der Lehrkräfte, wenn der Umfang ihrer Beschäftigung im Wesentlichen den an vergleichbaren öffentlichen Schulen nach den schulrechtlichen Bestimmungen vorzuhaltenden Unterrichtsdeputaten entspricht. § 24 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Das Kultusministerium und das Sozialministerium bestimmen gemeinsam in Bildungs- und Praxisplänen das Nähere zu den in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686, 2745), in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Ausbildungsinhalten. Praxispläne sind unter Beteiligung von Vertretungen der Schulen und der Träger der praktischen Ausbildung zu erarbeiten.

(4) Träger der praktischen Ausbildung können Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG sein, wenn sie

1. Träger einer Altenpflegeschule sind oder mit mindestens einer Altenpflegeschule einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen abgeschlossen haben,
2. mindestens drei Pflegekräfte mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und nach dem Krankenpflegegesetz und davon mindestens eine Altenpflegerin oder einen Altenpfleger in Vollzeit oder in entsprechenden Teilzeitanteilen beschäftigen; diese Zahl erhöht sich bei mehr als zwei Schülerinnen oder Schülern um eineinhalb Pflegefachkräfte je zusätzliche Schülerin oder zusätzlichem Schüler,

3. selbst oder über Kooperationen Kenntnisse und Fertigkeiten sowohl in der stationären wie auch in der ambulanten Pflege vermitteln; davon sollen mindestens 500 Stunden insbesondere auf gerontopsychiatrische Einrichtungen oder Abteilungen, Allgemeinkrankenhäuser oder Rehabilitationskliniken, Hospize sowie auf Einrichtungen der offenen Altenhilfe entfallen,
4. eine fachliche Anleitung im Umfang von mindestens 25 Stunden je Schulhalbjahr und Schülerin oder Schüler durch eine berufspädagogisch fortgebildete Pflegefachkraft gewährleisten und
5. an mindestens zwei Schulbesuchen pro Jahr und an der Beurteilung der praktischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch die Schule mitwirken.

(5) Für die fachliche Anleitung der Schülerinnen und Schüler in der praktischen Ausbildung sind Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 AltPflG einzusetzen, die über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 200 Stunden verfügen.

(6) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden ermächtigt, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des § 22 PSchG durch gemeinsame Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinne von § 26 Abs. 3 AltPflG zu bestimmen.

## § 21

### Pflegeberufe nach Landesrecht

(1) Das Sozialministerium wird ermächtigt, die Ausbildung, Prüfung und Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung für Pflegeberufe, soweit sie der Regelungskompetenz des Landes unterliegen, an staatlich anerkannten Schulen durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf die Schulen findet § 5 AltPflG entsprechende Anwendung. Eine Ausbildung in Altenpflegehilfe, die auch an öffentlichen Schulen stattfindet, ist durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zu regeln.

(2) Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. Inhalt, Gliederung, Dauer, Durchführung und Abschluss der Ausbildung, den Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung,
2. die Zugangsvoraussetzungen, das Auswahlverfahren,
3. die Anrechnung von Ausbildungsunterbrechungen und Vorbildungszeiten
4. das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung,
5. die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,

6. die Ausstellung von Zeugnissen,
7. die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und
8. die Anerkennung ausländischer Abschlüsse.

(3) Für eine Ausbildung in Berufen nach Absatz 1, die auch an öffentlichen Schulen stattfindet, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit es sich nicht um Schulen handelt, die dem Schulgesetz für Baden-Württemberg unterliegen.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Die praktische Ausbildung kann in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Behindertenhilfe vermittelt werden. Näheres bestimmt die Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 und 2. Die Schule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die ausbildenden Einrichtungen stellen die Praxisanleitung sicher. Die Vorschriften des Altenpflegegesetzes über das Ausbildungsverhältnis gelten entsprechend; tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

**Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums  
über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen  
für Altenpflegehilfe  
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe - APrOAltPflHi)  
Vom 8. Dezember 2015**

§ 3

Dauer, Inhalt und Abschluss der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung ein Jahr. Sie umfasst den theoretischen Unterricht an einer Berufsfachschule für Altenpflegehilfe und eine praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 850 Stunden insbesondere in Einrichtungen der Altenhilfe. Die Ausbildung kann auch in Teilzeit erfolgen; die Ausbildungszeit verlängert sich dann entsprechend.

(2) Ausbildungszeit, die im Rahmen der praktischen Ausbildung versäumt wurde, ist nachzuholen, soweit sie vier Wochen Gesamtdauer im Ausbildungsjahr übersteigt. Bei Mutterschutz, Elternzeit und in anderen besonders begründeten Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe und der Einrichtung, welche die praktische Ausbildung durchführt (Einrichtung der Altenhilfe), Ausnahmen zulassen. Unterbrechungen dürfen das Ausbildungsziel nicht gefährden.

(3) Die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung liegt bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe. Dies schließt die Betreuung, Beratung und unterrichtliche Begleitung in den Einrichtungen der Altenhilfe sowie die Beurteilung und Benotung der Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung ein. Dabei arbeiten die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und die Träger der Einrichtungen der Altenhilfe während der gesamten Ausbildung eng zusammen.

(4) Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Wer die Erlaubnis nach § 31 erhält, darf die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Altenpflegehelferin« oder »Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer« führen.

(5) Während der gesamten Ausbildung sind die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

## § 15

### Zulassung zur Abschlussprüfung, Anmeldenoten

(1) Zur Abschlussprüfung werden die Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung zugelassen, bei denen die Anmeldenoten nach Absatz 2 gebildet werden konnten und die im Bereich »Praxis in der Altenpflege« mindestens die Anmeldenote »ausreichend« erreicht haben.

(2) Für die Abschlussprüfung werden in allen Fächern und Lernbereichen Anmeldenoten in Form ganzer Noten gebildet, die aus den während des Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Hierfür gelten die Vorgaben der Notenbildungsverordnung.

(3) Die Anmeldenote im Bereich »Praxis in der Altenpflege«, die als Anmeldenote der praktischen Prüfung gilt, wird im Benehmen mit der Einrichtung der Altenhilfe als arithmetisches Mittel aus den Noten der Besuchsberichte (§ 12 Absatz 2) und der Note des Berichts der Schülerin oder des Schülers (§ 12 Absatz 6) bei je einfacher Gewichtung dieser Noten ermittelt. Die dabei auf die erste Dezimale errechnete Gesamtnote ist auf eine ganze Note zu runden; eine Dezimale bis 0,4 ist auf eine ganze Note abzurunden und eine Dezimale von 0,5 oder höher auf eine ganze Note aufzurunden.

(4) Die Anmeldenoten sind der Schülerin oder dem Schüler für den Lernbereich der schriftlichen Prüfung und für die praktische Prüfung fünf bis sieben Werktage vor Beginn der jeweiligen Prüfung und für die übrigen Lernbereiche und gegebenenfalls Fächer fünf bis sieben Werktage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der praktischen Prüfung und der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

(5) Liegen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, ist die Nichtzulassung von der Schulleitung festzustellen und der Schülerin oder dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Nichtzulassung gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, die Schulleitung stellt fest, dass die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind.

## **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)**

### § 9 Vornoten

1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt auf Vorschlag der Altenpflegeschule eine Vornote für jedes Lernfeld, das Gegenstand des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung ist, und eine Vornote für den praktischen Teil der Prüfung fest. Die jeweilige Vornote ergibt sich aus den Zeugnissen nach § 3 Abs. 1.

(2) Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 1 Nr. 3 ist aus den beiden Vornoten zuvor ein arithmetisches Mittel zu bilden.

(3) Die Vornoten werden der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt.

## **Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz)**

### § 4

(1) Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Bei Modellvorhaben nach Absatz 7 ist die Ausbildungsdauer nach Satz 1 entsprechend zu verlängern. Das Nähere regeln die Lehrpläne der Altenpflegeschulen und die Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung.

(2) Der Unterricht wird in Altenpflegeschulen erteilt.

(3) Die praktische Ausbildung wird in folgenden Einrichtungen vermittelt:

1. in einem Heim im Sinne des § 1 des Heimgesetzes oder in einer stationären Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, und
2. in einer ambulanten Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn deren Tätigkeitsbereich die Pflege alter Menschen einschließt.

Abschnitte der praktischen Ausbildung können in weiteren Einrichtungen, in denen alte Menschen betreut werden, stattfinden. Dazu gehören insbesondere:

1. psychiatrische Kliniken mit gerontopsychiatrischer Abteilung oder andere Einrichtungen der gemeindenahen Psychiatrie,
2. Allgemeinkrankenhäuser, insbesondere mit geriatrischer Fachabteilung oder geriatrischem Schwerpunkt, oder geriatrische Fachkliniken,
3. geriatrische Rehabilitationseinrichtungen,
4. Einrichtungen der offenen Altenhilfe.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Altenpflegeschule, es sei denn, sie wird durch Landesrecht einer anderen Einrichtung übertragen. Die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sind inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 3 sicherzustellen. Bei Modellvorhaben nach Absatz 7, die an Hochschulen stattfinden, tritt an die Stelle der Altenpflegeschule die Hochschule.

(5) Die Ausbildung kann auch in Teilzeitform durchgeführt werden und in diesem Falle bis zu fünf Jahre dauern.

(6) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung der Pflegeberufe unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen dienen sollen, können die Länder von den Absätzen 2, 3 und 4 sowie von der nach § 9 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abweichen, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird.

(7) Zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des nach diesem Gesetz geregelten Berufes im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63

Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dienen, können über die in § 3 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben hinausgehende erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermittelt werden. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet sein. Soweit die Ausbildung nach Satz 1 über die in diesem Gesetz und die in der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Ausbildungsinhalte hinausgeht, werden die Ausbildungsinhalte in gesonderten Lehrplänen der Altenpflegesschulen und Ausbildungsplänen der Träger der praktischen Ausbildung festgelegt, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit zu genehmigen sind. Die Genehmigung setzt voraus, dass sich die erweiterte Ausbildung auf ein vereinbartes Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bezieht und die Ausbildung geeignet ist, die zur Durchführung dieses Modellvorhabens erforderliche Qualifikation zu vermitteln. Die Festlegung der Vornoten gemäß § 9 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die staatliche Prüfung erstrecken sich auch auf die mit der zusätzlichen Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen. Abweichend von Absatz 2 kann die Ausbildung nach Satz 1, die zum Erwerb der erweiterten Kompetenzen führt, an Hochschulen erfolgen. In diesem Fall finden die §§ 13 bis 23 dieses Gesetzes und § 9 der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung keine Anwendung. Abweichend von Satz 3 kann der Gemeinsame Bundesausschuss für die Tätigkeiten, die er in der Richtlinie nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgelegt hat, für die zusätzliche Ausbildung standardisierte Module entwickeln, die vom Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit auch ohne Vorliegen eines vereinbarten Modellvorhabens nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genehmigt werden können. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat vor seiner Entscheidung pflegewissenschaftlichen und pflegepädagogischen Sachverstand hinzuzuziehen sowie der Bundesärztekammer und den maßgeblichen Verbänden der Pflegeberufe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen. Die Genehmigung der standardisierten Module nach Satz 8 erfolgt einmalig; Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für Personen, die bereits zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 1 berechtigt sind.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden Württemberg  
Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen (§ 22 SchG)

**Ausbildung und Prüfung  
an Berufsfachschulen für Altenpflege  
(Vollzeit- und Teilzeitform)**

vom 15. Januar 2015 Az. 41-6622.43/138

**§ 2 Form und Dauer der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung (theoretischer und praktischer Unterricht an der Berufsfachschule sowie praktische Ausbildung in einer Einrichtung nach § 4 Absatz 3 AltPflG) kann in der Vollzeitform (Berufsfachschule für Altenpflege (Vollzeitform)) oder in der Teilzeitform (Berufsfachschule für Altenpflege (Teilzeitform)) erfolgen.

(2) In der Vollzeitform dauert die Ausbildung drei Jahre.

(3) Die Dauer der Ausbildung in der Teilzeitform richtet sich nach den zeitlichen Maßgaben der Stundentafeln nach Anlage 2 und 3. Abweichungen von diesen Maßgaben sind innerhalb des durch § 4 Absatz 5 AltPflG vorgegebenen zeitlichen Rahmens möglich, sofern eine angemessene Verteilung der in den Stundentafeln nach Satz 1 für die Fächer, Lernbereiche und den Bereich 'Praxis in der Altenpflege' jeweils vorgesehenen Gesamtstundenzahlen auf den Gesamtzeitraum der Ausbildung gewährleistet ist. Dies gilt für verkürzte Ausbildungen (§ 7 AltPflG), die in Teilzeitform erfolgen sollen, entsprechend. Die praktische Ausbildung ist spätestens ein Jahr nach Beendigung des an der Schule erteilten Unterrichts abzuschließen. Die Stundenverteilung nach Satz 2 und 3 bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Regierungspräsidium; sie ist diesem rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung mitzuteilen.

(4) Eine Ausbildung, die abweichend von den zeitlichen Vorgaben des § 26 SchG beginnen oder enden soll, bedarf der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidiums.

**§ 10 Zulassung zur Prüfung, Zeitpunkt der Prüfung, Bildung der Vornoten**

(1) Für die Zulassung zur Prüfung gelten die bundesrechtlichen Regelungen.

(2) An den Berufsfachschulen für Altenpflege (Vollzeitform) findet die Prüfung am Ende des dritten Schuljahres statt.

(3) An den Berufsfachschulen für Altenpflege (Teilzeitform) werden der schriftliche und der mündliche Teil der Prüfung in dem Schuljahr durchgeführt, in dem der Unterricht an der Schule abgeschlossen wird; der praktische Teil der Prüfung erfolgt in dem Schuljahr, in dem die praktische Ausbildung endet.

(4) Über die nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 AltPflAPrV erforderliche Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an der Ausbildung ist auf Grund der Leistungen (Jahresnoten) zu entscheiden, die

1. der Schüler der Berufsfachschule für Altenpflege (Vollzeitform) im dritten Schuljahr erbracht hat
2. der Schüler der Berufsfachschule für Altenpflege (Teilzeitform) in dem Schuljahr, in dem er den Unterricht an der Schule abschließt, in den Fächern und Lernbereichen des Pflichtbereichs (Ziffer 1 der jeweiligen Stundentafel) erbracht hat
3. der Schüler der Berufsfachschule für Altenpflege (Teilzeitform) in dem Schuljahr, in dem er die praktische Ausbildung beendet, im Bereich 'Praxis in der Altenpflege' (Ziffer 4 der jeweiligen Stundentafel) erbracht hat.

§ 9 Absatz 2 dieser Schulversuchsbestimmungen gilt entsprechend. § 9 Absatz 4 dieser Bestimmungen ist nicht anwendbar.

5) Die nach § 9 Absatz 1 AltPflAPrV zu bildenden Vornoten werden für die einzelnen Lernfelder aus den im Beiblatt zum Zeugnis jeweils ausgewiesenen Vornoten aller vom Schüler absolvierten Schuljahre in Form ganzer Noten ermittelt. Sofern eine als arithmetisches Mittel aus mehreren Vornoten zu bildende Gesamt-Vornote ermittelt werden muss (§ 9 Absatz 2 Satz 2 AltPflAPrV), ist diese auf die erste Dezimale zu errechnen und in üblicher Weise auf eine ganze Note zu runden.